

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für alle Warenlieferungen und Leistungen der EnvtiteC Wismar GmbH a Honeywell Company, Alter Holzhafen 18 in 23966 Wismar/ Deutschland („EnvtiteC“) an Käufer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### 1. ALLEINIGE BEDINGUNGEN.

Leistungen von EnvtiteC erfolgen ausdrücklich nur aufgrund dieser AGB und beziehen sich auf sämtliche Produkte („Waren“) und Dienstleistungen seitens EnvtiteC. Zusätzliche oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen als Teil einer Bestellung des Käufers, eines anderen Schriftstückes oder einer Vereinbarung werden als maßgebliche Änderung angesehen und hiermit zurückgewiesen und sind somit für EnvtiteC nicht bindend. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch EnvtiteC steht unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung des Käufers zu sämtlichen hierin enthaltenen AGB. Die Annahme der Lieferung von EnvtiteC durch den Käufer gilt als Zustimmung zu diesen AGB durch den Käufer.

### 2. ANGEBOT/PREISE.

a) Angaben in Angeboten sowie in beigefügten Zeichnungen und Abbildungen über Dienstleistungen und Waren, deren Maße und Gewichte sind nur annähernde Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

b) Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot von EnvtiteC und der schriftlichen Auftragsbestätigung von EnvtiteC.

c) Angebote von EnvtiteC sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer. Wenn ein Angebot als bindend ausgewiesen ist, ist es bindend für 3 Monate ab Ausstelldatum.

d) EnvtiteC behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form und Material von Waren-auch während der Lieferzeit-vor, soweit diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind. Wenn die Parteien Änderungen an zu liefernden Waren oder erbringenden Dienstleistungen vereinbaren, kann EnvtiteC zusätzliche Kosten umgehend geltend machen und ist bis zur Zustimmung zur Zahlung durch den Käufer nicht zur Leistung verpflichtet.

e) Der Käufer hat sämtliche bestellte Waren binnen 12 Monaten ab Bestelldatum abzurufen; anderenfalls ist EnvtiteC berechtigt, die zum Zeitpunkt des Versands geltenden EnvtiteC-Listenpreise zu verlangen, selbst wenn diese bereits in Rechnung gestellt wurden.

f) Preise für Waren sind EXWorks EnvtiteC (Incoterms 2010) und beinhalten keine Verpackung oder Dienstleistungen wie Versand, Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Wartung, außer wenn dies separat schriftlich vereinbart ist. Wenn EnvtiteC ausdrücklich den Versand von Waren übernommen hat, richten sich Versandkosten nach dem Angebot oder falls nicht ausgewiesen nach dem jeweils geltenden Katalog.

g) Alle im Zusammenhang mit Leistungen gemäß diesen AGB erstellen und gelieferten Werkzeuge, Designs, Zeichnungen und andere Schutzrechte stehen im Eigentum von EnvtiteC.

h) Bestellmengen die unter dem Betrag, der in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von EnvtiteC genannt ist („Mindestbestellmenge“), liegen, unterliegen einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe, wie sie ebenfalls in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von EnvtiteC definiert ist.

### 3. ZAHLUNG.

a) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, müssen alle Zahlungen in EURO erfolgen und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto dem Konto von EnvtiteC gutzuschreiben.

b) Der Käufer zahlt alle Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Zahlung entstehen. Schecks und/oder Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

c) EnvtiteC behält sich vor, jederzeit die Kreditwürdigkeit des Käufers zu prüfen und im Falle einer negativen Bewertung ohne Vorankündigung den Kredit zu ändern oder aufzukündigen und weiterhin für zukünftige Lieferungen zusätzliche Sicherheiten, Bürgschaften oder Zahlung im Voraus zu verlangen. EnvtiteC kann nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

d) Offene Forderungen sind ab Fälligkeit mit 8 %-Punkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Käufer nicht zu vertreten hat. Daneben trägt der Käufer alle notwendigen Kosten für die Beitreibung der unbezahlten Beträge, einschließlich Anwaltskosten, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Käufer nicht zu vertreten hat.

### 4. LIEFERUNG, UNTERSUCHUNG, EIGENTUMS-VORBEHALT, KOOPERATION.

a) Sofern von EnvtiteC nicht schriftlich anderweitig bestätigt, sind alle Lieferdaten unverbindliche Schätzungen.

b) EnvtiteC ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind und kann diese jeweils separat in Rechnung stellen.

c) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Termine oder Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, und die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn EnvtiteC die Verzögerung zu vertreten hat.

d) EnvtiteC kann bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist verlangen.

e) Lieferungen von Waren erfolgen EXWORKS EnvtiteC (Incoterms 2010), wobei die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs mit Übergabe der Waren an den Frachtführer auf den Käufer übergeht.

f) Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und (i) erkennbare Mängel, Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, (ii) verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich gegenüber EnvtiteC zu rügen. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn EnvtiteC hat den Mangel arglistig verschwiegen. Käufer wird zurückgewiesene Waren auf eigene Kosten an EnvtiteC zurücksenden. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so haftet er EnvtiteC für dadurch entstehende höhere Kosten gemäß Artikel 7 (c).

g) EnvtiteC behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung.

h) Bis zum Eigentumsübergang ist der Käufer verpflichtet, Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

i) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer EnvtiteC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit EnvtiteC Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EnvtiteC die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den EnvtiteC entstandenen Ausfall.

j) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Käufer wird stets für EnvtiteC vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, nicht EnvtiteC gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EnvtiteC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

k) Werden Waren mit anderen, nicht EnvtiteC gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt EnvtiteC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer EnvtiteC anteilmäßig Miteigentum überträgt.

l) Veräußert der Käufer die gelieferte Waren – gleich ob weiterverarbeitet oder nicht – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an EnvtiteC ab.

m) Aus begründetem Anlass ist der Käufer auf Verlangen von EnvtiteC hin verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und EnvtiteC die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

n) Sofern der realisierbare Wert der Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, wird EnvtiteC nach Aufforderung durch den Käufer Sicherungsmittel nach ihrer Wahl freigeben.

o) Der Käufer muss rechtzeitig alle notwendigen Geräte zur Verfügung stellen und Zugang zu Anlagen gewähren, die jeweils für die Erbringung von Dienstleistungen durch EnvtiteC erforderlich sind.

### 5. STEUERN.

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Steuern, die vom Käufer zu zahlen sind, sofern der Käufer EnvtiteC nicht eine von den Steuerbehörden akzeptierte Freistellungsbescheinigung zur Verfügung gestellt hat.

### 6. HÖHERE GEWALT / VERZUG.

a) EnvtiteC haftet nicht für Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, sofern dies auf höherer Gewalt beruht; als höhere Gewalt gilt insbesondere Rohstoffknappheit oder das Unvermögen Rohmaterialien oder Bauelemente zu beschaffen, Verzögerungen bei oder Ablehnung von Exportlizenzen oder deren Aussetzung oder Aufhebung oder andere Regierungsmaßnahmen, die die Fähigkeit von EnvtiteC zur Vertragserfüllung beschränken, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter, Quarantänen, Epidemien, Pandemien oder regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Ausschreitungen, Konflikte, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg (oder unmittelbar bevorstehende Bedrohung dadurch) oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von EnvtiteC liegen.

b) Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, so kann jede Partei vom Liefervertrag zurücktreten. Wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt, wird er EnvtiteC vor dem Rücktritt erbrachte Leistungen vergüten und alle EnvtiteC aus einem solchen Rücktritt entstandenen Kosten bezahlen. Im Falle von durch höhere Gewalt oder durch den Käufer verursachten Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung wird das Liefer- oder Leistungsdatum um den Zeitraum, den EnvtiteC tatsächlich verspätet ist oder der gemeinsam vereinbart wird, verlängert. Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

c) Wenn EnvtiteC aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht leistet, Waren verspätet oder gar nicht liefert, so ist der Käufer nur dazu berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber EnvtiteC vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Käufer aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, ist die Ersatzpflicht von EnvtiteC beschränkt auf 0,5 % des Wertes der betreffenden verspäteten Lieferung pro Woche maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht nur nach Maßgabe von Artikel 10 (Haftungsbegrenzung).

### 7. STORNIERUNG / RÜCKGABE VON WAREN.

a) Die Stornierung oder Kündigung einer Bestellung durch den Käufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EnvtiteC. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 Tagen vorsehen ist, ist eine Änderung des Liefertermins nicht möglich. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 bis 60 Tagen vorgesehen ist, kann der Liefertermin mit EnvtiteCs vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert werden, soll der

Liefertermin auf einen Zeitpunkt nach den 60 Tagen verschoben werden, so kann der Liefertermin dann nicht nochmals geändert werden. Der Käufer haftet in jedem Fall für Stornierungsgebühren, unter anderem: (i) eine Preisanpassung auf Grundlage der Menge der gelieferten Waren, (ii) alle direkten oder indirekten Kosten, die in Bezug auf die stornierte Bestellung entstanden sind, (iii) sämtliche Kosten für alle für kundenspezifische Waren benötigten Sondermaterialien und (iv) eine angemessene Vergütung für anteilige Kosten und erwarteten Gewinn in Übereinstimmung mit Industriestandards.

b) EnvtiteC kann bei Verletzung dieser AGB durch den Käufer oder bei Bankrott-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Konkursverwaltungsverfahren des Käufers den Vertrag ganz oder teilweise ohne jede Haftung kündigen.

c) Rücklieferungen von Waren werden nur im originalverpackten, versiegelten Zustand innerhalb 6 Monaten nach der Auslieferung akzeptiert. Davon ausgeschlossen sind Software, Waren mit aufgeborener Verpackung, Sonderanfertigungen und lackierte sowie nicht wiederverwertbare Teile. Waren können nur mit zuvor von EnvtiteC erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. EnvtiteC behält sich vor, (i) Waren, die nicht von der spezifischen RMA erfasst sind, zurückzuweisen oder (ii) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00 € pro Retoure zu erheben. Von dem zu erstattenden Kaufpreis behält EnvtiteC eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20 % für die Prüfung, Verwaltung, und sonstige Gemeinkosten ein. Die Mindestrücknahmegebühr beträgt 80,00 € je Rechnung. Mängelansprüche des Käufers bleiben immer unberührt. Wenn der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt verweigert, ist EnvtiteC berechtigt, ohne besonderen Nachweis 15 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass EnvtiteC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. EnvtiteC behält sich vor, hierüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

### 8. SCHUTZRECHTE und ENTSCHÄDIGUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNG.

a) EnvtiteC bleibt Eigentümer sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, der Entwicklung und Fertigung von Waren, die von EnvtiteC geliefert werden, und keines dieser Rechte geht in das Eigentum des Käufers über.

b) Für die EnvtiteC gelieferte Software wird eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung erteilt, und die Software wird nicht veräußert. Die Lizenz wird nicht ausschließlich gewährt und beschränkt sich auf Geräte und/oder einen/mehrere Standort(e), die in der Bestellung angegeben sind, für die dieses Dokument entweder als Angebot oder Auftragsbestätigung dient. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. EnvtiteC behält sich (oder, falls zutreffend, seine Zulieferer) alle Rechtstitel und geistigen Eigentumsrechte an der vertragsgemäß gelieferten Software vor, die vertrauliche und urheberrechtliche Daten enthält; diese Eigentumsrechte betreffen ohne Einschränkung sämtliche Rechte an Patenten, geistigem Eigentum, Marken und Betriebsgeheimnissen. Der Käufer darf die Software nicht verkaufen, übertragen, für sie eine Unterlizenz erteilen, sie dekompileieren oder disassemblieren oder sie weiterverbreiten. Es ist dem Käufer außerdem untersagt, die Software zu kopieren, sie an Dritte weiterzugeben, sie vorzuführen oder sie auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen (es sei denn, es liegt eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens EnvtiteC vor). Die Lizenz für Software, die als Teil von Waren geliefert wird, darf auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufs übertragen werden. EnvtiteC kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt.

c) EnvtiteC erklärt sich damit einverstanden, den Käufer gegen alle Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung basieren, dass ein von EnvtiteC hergestelltes und vertragsgemäß geliefertes Produkt ein Patentrecht, Urheberrecht oder eine Marke einer dritten Partei verletzt, sowie alle Kosten und Schadenersatzleistungen zu übernehmen, die der dritten Partei letztendlich zugewilligt wurden, vorausgesetzt, dass: (i) EnvtiteC unverzüglich in schriftlicher Form über einen derartigen Anspruch unterrichtet wird; (ii) EnvtiteC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung etwaiger Ansprüche überlassen wird, indem EnvtiteC einen Rechtsbeistand seiner Wahl bestellt; (iii) und der Käufer EnvtiteC alle sachdienlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellt. EnvtiteC übernimmt keinerlei Haftung für die Beilegung eines Streits oder einen Vergleich, denen EnvtiteC zuvor nicht schriftlich zugestimmt hat.

d) EnvtiteC übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Verteidigung von Ansprüchen, die: (i) sich aufgrund von Waren ergeben, die nicht im Katalog von EnvtiteC aufgeführt sind oder sich aufgrund von Waren ergeben, die infolge der Anweisung, des Designs oder der Spezifikation des Käufers gefertigt wurden; (ii) sich aus Waren ergeben, die von EnvtiteC unter Einsatz von Verfahren entwickelt wurden, die der Käufer spezifiziert hat; (iii) sich aus einer Kombination von Waren mit anderen Elementen ergeben, wenn eine solche Rechtsverletzung ohne die Verwendung dieser Kombination hätte vermieden werden können; oder (iv) sich aufgrund von Waren ergeben, die modifiziert wurden, wenn eine solche Rechtsverletzung durch ein unmodifiziertes Produkt hätte vermieden werden können. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadenshaltung von EnvtiteC gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

e) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder EnvtiteC der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist EnvtiteC nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt: (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich zwanzig Prozent (20 %) auf der Basis der linearen

Abschreibung ab dem Lieferdatum. EnviteC haftet in keinem Fall für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder Bußgeldzahlungen. Die vorstehenden Bestimmungen regeln abschließend alle Verpflichtungen von EnviteC im Zusammenhang mit den Haftungsansprüchen und mit dem ausschließlichen Rechtsbehelf des Käufers gegen alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen der Rechte Dritter. Diese Klausel ersetzt alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlich nicht zwingend vorgesehenen Gewährleistungen hinsichtlich einer Rechtsverletzung.

#### **9. GEWÄHRLEISTUNG.**

a) Soweit gesetzlich zulässig, haftet EnviteC nur aufgrund der folgenden Gewährleistungsbedingungen anstelle jeder anderen Gewährleistung oder Garantie. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Insbesondere (soweit nicht anders schriftlich vereinbart) übernimmt EnviteC keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind, der von dem vom Hersteller vorgesehenen Zweck abweicht.

b) Sofern nicht ausdrücklich hierin oder in einzelnen Produktspezifikationen von EnviteC anderweitig angegeben, gewährleistet EnviteC, dass Waren in allen wesentlichen Punkten frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und dass sie den anwendbaren Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder in einzelnen Produktspezifikationen von EnviteC festgelegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung der Waren.

c) Waren können nur mit zuvor von EnviteC erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. An EnviteC gemäß Artikel 4 f) zurückgesandte mangelhafte Waren werden, nach Wahl von EnviteC, repariert oder ersetzt und auf Kosten von EnviteC mit der günstigsten Versandart zurückgesandt. Die Kosten der Versendung an EnviteC trägt der Käufer. Gelingt EnviteC die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Käufer zur Rückgabe der betreffenden Waren und Rückerstattung des Kaufpreises abzüglich 20 % jährlicher Wertminderung ab Lieferdatum berechtigt. Das Vorstehende stellt die abschließenden Rechte des Käufers bei Mängeln dar. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe von Artikel 10 (Haftungsbeschränkung).

d) Der Käufer hat auf Anfrage EnviteC ausreichende Gelegenheit zur Prüfung einer Beanstandung zu geben, insbesondere EnviteC beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, ist EnviteC von der Mängelhaftung befreit.

e) Bei Verschleiß-/Verbrauchsteilen wie z.B. Sauerstoffsensoren etc. oder auswechselbarem Zubehör gelten Verschleiß oder Verbrauch nicht als Mangel. Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn der Mangel oder Schaden aus oder im Zusammenhang mit der Installation, Kombination mit anderen Teilen und/oder Produkten, Veränderung oder Reparatur von Waren, die nicht von EnviteC durchgeführt wurde, oder aus Handlungen, Unterlassungen, unsachgemäßem Gebrauch oder Fahrlässigkeit des Käufers resultieren.

f) Für reparierte oder ersetzte Waren gilt die Gewährleistung für den Rest der nicht genutzten Gewährleistungsdauer oder für 90 Tage ab Versendung, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

g) Der Käufer muss sicherstellen, dass die Waren für die jeweilige Benutzung geeignet sind.

h) Software, die separat geliefert wird oder in gelieferten Waren installiert ist und unter Gewährleistung von EnviteC stehenden Produkten benutzt wird, wird auf einem Medium geliefert, das bei normaler Nutzung für den Gewährleistungszeitraum der Hardware und/oder des Systems frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln ist. Bei Mängeln der Software stehen dem Kunden während dieses Zeitraums die Rechte gemäß Artikel 9 (c) zu. Außer wenn in einem separaten Software-Lizenzvertrag anders festgelegt, wird keine weitere Gewährleistung für Software übernommen.

i) Der Käufer muss sicherstellen, dass die letzte verfügbare Software Version auf den Produkten installiert ist. Diese wird im Rahmen dieses Artikel 9 g) „Lizenzierte Software“ genannt. EnviteC's Gewährleistung gilt nur für Waren, die die letzte Version der Lizenzierten Software installiert haben. Die Lizenzierte Software entspricht in allen wesentlichen Punkten den von EnviteC veröffentlichten Nutzerdokumenten oder, wenn anwendbar, dem Design oder den Spezifikationen, die EnviteC speziell für den Käufer angefertigt hat und die von beiden Parteien schriftlich bestätigt worden sind ("Spezifikationen"). Die Gewährleistungsfrist beträgt 90 Tage ab Lieferung der Ware. Wenn der Käufer EnviteC über eine Lizenzierte Software informiert, die in wesentlichen Punkten nicht mit der Spezifikation übereinstimmt und EnviteC eine Beschreibung zur Verfügung stellt, die es EnviteC ermöglicht, den Fehler nachzubilden, wird EnviteC, nach eigenem Ermessen, dem Käufer entweder: (i) die Lizenzierte Software korrigieren oder ersetzen, oder (ii) entsprechende Anweisungen zur Verfügung stellen, damit der Käufer die Lizenzierte Software entsprechend abändern kann. Gewährleistungen Dritter werden von EnviteC in dem Maße an den Käufer weitergegeben, in dem sie weniger umfangreich sind, als in diesen AGBs festgelegt (oder als in EnviteC's veröffentlichtem Gewährleistungsbedingungen). EnviteC gewährleistet, dass die Lizenzierte Software vor der Lieferung an den Käufer auf Viren überprüft worden ist. Da Viren die Lizenzierte Software auch nach der Lieferung befallen können, empfiehlt EnviteC dass der Käufer die Lizenzierte Software regelmäßig mit aktueller Virus-Überprüfungs-Software überprüft. j) Wenn EnviteC Dienstleistungen erbringt, einschließlich Schulungen, Unterstützung bei Konfiguration und Installation von Waren, dann wird EnviteC diese gemäß der jeweils marktüblichen Praxis zu den jeweils geltenden EnviteC Stundensätzen erbringen. EnviteC wird im Falle von durch den Käufer zu Recht und unverzüglich gerügten fehlerhaften Dienstleistungen die Dienstleistung erneut durchführen oder/und berichtigen. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt EnviteC keine Haftung für Ansprüche, die aus diesen Dienstleistungen entstehen. k) EnviteC verspricht oder gewährleistet in keinem Fall, dass

Waren nicht verändert oder umgangen werden können oder dass die Waren Personen- oder Sachschäden, Einbruch, Raub, Feuer oder andere Schäden vermeiden werden oder dass die Waren eine angemessene Warnung oder Schutz bieten. Dem Käufer ist bekannt, dass ein korrekt installierter Alarm nur das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen Ereignissen ohne einen solchen Alarm vermindern kann, aber dieser ist weder eine Versicherung noch eine Garantie, dass diese Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es nicht zu Personen- oder Sachschäden kommt.

l) Diese Gewährleistungen gelten nur zugunsten des Käufers und sind nicht abtretbar oder übertragbar.

m) EnviteC wird bei sachgerechter Lagerung und Handhabung eine Haltbarkeitsgarantie gemäß Bedienungsanleitung von 24 Monaten ab Lieferung der Ware an den Käufer gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Gerätesoftware, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile. Die Garantie berechtigt EnviteC zur Nachbesserung und verpflichtet gegebenenfalls zur Ersatzlieferung. Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

#### **10. HAFTUNGSBEGRENZUNG.**

a) EnviteC haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Soweit EnviteC kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

b) EnviteC haftet ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch EnviteC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.

c) EnviteC haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch EnviteC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit EnviteC kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

d) EnviteC haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz.

e) Der Käufer wird EnviteC von Forderungen, Schäden und Kosten, die EnviteC entstehen oder gegen EnviteC geltend gemacht werden in Bezug auf die Kombination oder Benutzung der Waren mit inkompatiblen Peripheriegeräten, die mit Waren verbunden sein können, oder in Bezug auf andere Fälle, wenn EnviteC gemäß diesen AGB nicht haftbar wäre, freistellen. f) Im Übrigen ist die Haftung von EnviteC – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

g) Der Käufer wird EnviteC, sofern er EnviteC nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat EnviteC Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

#### **11. EMPFEHLUNGEN.**

Von EnviteC bezüglich der Nutzung, des Designs, der Anwendung oder des Betriebs der Waren erteilte Empfehlungen oder gewährte Unterstützung stellen keine Zusicherungen oder Garantien irgendeiner Art dar. Solche Informationen werden vom Käufer auf eigenes Risiko verwertet, ohne jegliche Haftung durch EnviteC. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Tauglichkeit der Waren für die Nutzung in der/den Anwendung/en des Käufers festzustellen. Soweit keine gesetzliche Hinweispflicht besteht, begründet das Unterlassen von Empfehlungen oder Unterstützung ebenfalls keine Haftung von EnviteC.

#### **12. GESETZE.**

a) Der Käufer wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Satzungen jeder zuständigen Behörde in jedem betroffenen Land, unter anderem den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder, die die Einfuhr oder die Ausfuhr der von EnviteC gelieferten Waren regeln, einhalten und wird alle erforderlichen Einfuhr-/Ausfuhr genehmigungen im Zusammenhang mit einer späteren Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und der Nutzung aller von EnviteC gekauften, lizenzierten und gelieferten Waren, Technologien und Software einholen.

b) Dem Käufer ist der Verkauf, die Übertragung, der Export oder die Wiederausfuhr von Waren oder Software für die Verwendung in Tätigkeiten, welche die Planung, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Flugkörpern beinhalten, untersagt. Ebenso untersagt ist die Verwendung von Waren oder Software in irgendwelchen Betrieben, welche in Tätigkeiten betreffend solche Waffen oder Flugkörper involviert sind. Ausserdem dürfen Waren oder Software nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten betreffend Kernspaltung oder Kernfusion, oder Tätigkeiten welche die Verwendung oder die Handhabung von Nuklearmaterial beinhalten, eingesetzt werden, solange der Käufer nicht, ohne dass für EnviteC dabei Kosten anfallen, über Versicherungsdeckung, Freihalteerklärungen sowie Verzichtserklärungen betreffend Haftung, Inanspruchnahme und Rückgriff verfügt, welche von EnviteC akzeptiert werden und nach Auffassung von EnviteC ausreichend sind, um EnviteC vor jeglicher Haftung zu schützen.

c) Aufgrund dieser AGB von EnviteC gelieferte Waren und Dienstleistungen werden unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und geliefert. Der Käufer bestätigt, dass er sicherstellen wird, dass alle Waren ordnungsgemäß installiert und gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen benutzt werden, und der Käufer wird EnviteC von sich aus diesen Vorschriften oder in sonstiger Weise sich aus der Lieferung durch den Käufer oder die Benutzung der Waren durch Dritte ergebenden Kosten, Forderungen, Klagen und Haftungen freistellen, es sei denn dass der Käufer dies nicht zu vertreten hat.

#### **13. AUSSCHLUSS DER AUFRECHNUNG.**

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen einen von EnviteC gegenüber dem Käufer oder seine Konzerngesellschaften fällig gewordenen oder fällig werdenden Betrag aufrechnen.

#### **14. WEEE.**

a) Preise beinhalten keine Kosten für das Recycling der Waren gemäß der europäischen WEEE-Richtlinie 2002/96/EG, und solche Kosten können den Preisangeboten hinzugerechnet werden.

b) Sofern gemäß vorstehendem Artikel 15 a kein Aufschlag vorgenommen wurde und wenn die Bestimmungen der in einem örtlichen Rechtssystem implementierten WEEE-Richtlinie 2002/96/EC für Waren gelten, so liegt mit Ausnahme von Waren, die per EnviteC Katalog für Verbraucher bestimmt sind, die Finanzierung und die Organisation der Beseitigung der Elektro- und Elektronikalt-/schrotteräte in der Verantwortung des Käufers, der hiermit EnviteC von solchen Haftungen freistellt. Der Käufer wird die Sammlung, die Verarbeitung und das Recycling der Waren unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen abwickeln und wird diese Verpflichtung an den Endverbraucher der Waren weitergeben. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Käufer kann zu der Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen gemäß den örtlichen Gesetzen und Regelungen führen.

#### **15. ANWENDBARES RECHT.**

Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die UN-Konvention über Verträge über den Internationalen Warenkauf, 1980, und deren Nachfolger findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist das für den Sitz von EnviteC zuständige Gericht.

#### **16. FREISTELLUNG.**

Der Käufer wird EnviteC von allen Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, freistellen, die EnviteC aus einer tatsächlichen oder drohenden schuldhaften Verletzung dieser AGB entstehen.

#### **17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.**

Die Parteien können während der Leistungserbringung oder der Ausführung der Lieferung vertrauliche Informationen austauschen. Alle vertraglichen Informationen verbleiben im Eigentum der herausgebenden Partei und müssen von der empfangenden Partei für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Übergabe vertraulich behandelt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich bekannt sind oder später ohne Beteiligung des Empfängers öffentlich bekannt werden, (ii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe ohne unrechtmäßige Handlung bekannt sind, (iii) der Empfänger von einem Dritten ohne dieser Regelung ähnliche Beschränkungen empfangen hat oder

(iv) vom Empfänger unabhängig hiervon entwickelt wurden. Jede Partei behält das Eigentum an ihren vertraulichen Informationen, einschließlich aller Rechte an Patenten, Urheberrechte, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen darf solche vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Partei nicht an Dritte weitergeben, wobei EnviteC vertrauliche Informationen an mit EnviteC im Sinne der §§15ff AktG verbundene Unternehmen, an ihre und deren Angestellten, Führungskräfte, Berater, Vertreter und Zeit-/Leihkräfte weitergeben darf.

b) Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) enthalten sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Absprachen hinsichtlich der Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen und ersetzen alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

c) Der Käufer darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EnviteC nicht übertragen. EnviteC kann ihre Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne die Zustimmung des Käufers als Unterauftrag weitergeben. Hierin nicht enthaltene und ausdrücklich niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungsweisen oder Handelsbräuche sind für EnviteC nicht bindend.

d) Überschriften dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder die Auslegung dieser AGB.

e) Der Verzicht des Unternehmens auf Durchsetzung eines Rechtsmittels wegen Vertragsbruch des Kunden stellt keinen Verzicht auf Rechtsmittel bei künftigen Vertragsverletzungen dar.

f) Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Regelung dieses Vertrages gesetzeswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Vertrag eine Regelung hinzugefügt werden, die der ursprünglichen in ihren Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

g) Bestimmungen, die gemäß ihres Sinnes auch nach Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung der Lieferung des Käufers Anwendung finden sollen, gelten fort.

h) Alle Übertragungs- und Schreibfehler unterliegen der Korrektur.

i) Diese AGB gewähren keine Rechte an Dritte.

#### **18. SPRACHE**

Im Falle von Widersprüchen mit lediglich zur Information des Käufers zur Verfügung gestellten Übersetzungen dieser AGB gilt allein die deutsche Version.

Wismar, Februar 2016

**ENVITEC**  
by Honeywell